



Bebauungsplan

der Gemeinde Peiting als Bebauungsplan Nr. 30 h "Friedhof Herzogsägmühle". Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 h "Friedhof Herzogsägmühle" umfasst Teilflächen aus den Grundstücken Fl.-Nr. 7823, 7826 und 7757 der Gemarkung Peiting.

Die Gemeinde Peiting erlässt auf Grund der §§ 1 bis 4 sowie § 10 Baugesetzbuch (BaG) des Art. 23 der Gemeindeordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Gründstücke (BanVO) diesen Bebauungsplan mit der amtlichen Bezeichnung Nr. 30 h "Friedhof Herzogsägmühle" als Satzung.

1. Art der Nutzung

Das Gebiet wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als "Sondergebiet (Friedhof)" festgesetzt.

2. Wege und Parkplätze

Wege sind in einer Regelmäßigkeit von 3 m auszuführen. Auf Einflächenungen, die Wege und Parkplätze sind als wassergebundene Decken mit einem Oberbau aus einer Kiestragschicht herzustellen.

3. Einfriedung

Sockellose Einfriedung mit mind. 10cm Bodenabstand für Kleinsäger, aus grünem Macheindraht, max. Höhe 1,40m.

4. Gründordnung

4.1 Gründordnung allgemein

Alle nachfolgend gründlich festgesetzten Pflanzungen sind nach der Herstellung artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der festgesetzten Mindestqualität zu erneuern. Mit den Genehmigungsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächenpflanzungsplan mit Angaben zu Einflächenungen und Oberflächenbelebungen (Materialien) einzureichen.

4.2 Bepflanzung Grünflächen

Das Gelände ist mit einer zwei- oder dreireihigen Baumhecke mit heimischen und autochthonen Gehölzen auf der Höhe der Schnittstelle der Erweiterung an den bestehenden Friedhof sind zwischen 01. Oktober und 25./29. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März-September) durchzuführen. Ist vorauszusehen, dass die Zierennicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

V2: Die Schnittstelle im Bereich der Schnittstelle wird auf das absolute Maß reduziert.

V3: Der Raumbestand auf dem bestehenden Friedhofsgelände ist zu erhalten. V4: Zur Vermeidung von Beinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

5. Anordnung der Gräber

Die Gräber orientieren sich an den Wegeraden.

- A. Festsetzungen durch Text**
- V1: Notwendige Rückschnitte im Bereich der umlaufenden Schnittstelle für den Anschluss der Erweiterung an den bestehenden Friedhof sind zwischen 01. Oktober und 25./29. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März-September) durchzuführen. Ist vorauszusehen, dass die Zierennicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- V2: Die Schnittstelle im Bereich der Schnittstelle wird auf das absolute Maß reduziert.
- V3: Der Raumbestand auf dem bestehenden Friedhofsgelände ist zu erhalten.
- V4: Zur Vermeidung von Beinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

- B. Festsetzungen durch Planzeichen**
- Sondergebiet (Friedhof)
 - Grünfläche (Friedhof Bestand)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Wege- und Parkflächen
 - Anpflanzung Bäume und Sträucher
 - Erhaltung Bäume und Sträucher
 - + + Friedhof
 - 7757 = Flurnummer
 - P = Parkplatz
 - + 200 → Maxlinie NY 0,425; 8,63 Stromleitung
- C. Hinweise**
- Bodendeckerknäler Sofern Bodendeckerknäler zutage kommen, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz zu melden.
 - Altlasten Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbereich) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).
 - Bodenschutz Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BbodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderungen des § 12 BbodSchV einzuhalten.
 - Grundwasser Die Einleitung von Grund-,-Drah- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz- / Mischwasserkanal ist nicht zulässig.
 - Niederschlagswasser Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf nicht beeinträchtigt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbereich) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).
 - Naturnahe Bestattungen Im Gesamtbereich des Friedhofes sind naturnahe Bestattungen möglich. Für naturnahe Bestattungen sind zusätzliche heimische/ autochthone Bepflanzungen zulässig. Die Pflanzungen haben in Abstimmung mit Lieferanten, Grabmale/Gräbersteine aus Übersee (Sudafrika /Indien/China) dürfen nur mit Zertifikat vom Lieferanten, dass der Stein nicht von "Kinderhänden" hergestellt oder bearbeitet wurde, aufgestellt werden.
 - Gräber Die Pflanzungen haben in Abstimmung mit den Garten-, und Landschaftsbaubetrieben der Herzogsägmühle erfolgen.

D. Verfahrensvermerk

- Der Marktgemeinderat Peiting hat in der Sitzung vom 05.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.6.20 offiziell bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.10.2020 hat in der Zeit vom 02.10.20 bis 03.10.20 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.10.2020 hat in der Zeit vom 20.10.20 bis 23.10.20 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.06.21 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.6.21 bis 30.07.21 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.06.21 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.07.21 bis 05.08.21 öffentlich ausgelegt.
- Der Marktgemeinderat Peiting hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 20.08.21 den Bebauungsplan gemäß 3.10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.6.21 als Satzung beschlossen.
- Peiting, den 1.8.2021

E. Begründung zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 30 h "Friedhof Herzogsägmühle" vom Juni 2020 umfasst Teillächen der Gemarkung Peiting Fl.-Nr. 7823, 7826 und 7757 der Gemarkung Peiting.

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

- Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Peiting vom 28.10.2019 entwickelt.
- Der Bebauungsplan dient dem Ortsteil Herzogsägmühle für den Zweck genügend Fläche für Bestattungen bereitzustellen.
- Lage, Größe und Beschaffenheit des Geländes
- Das Plangebiet umfasst den bestehenden Friedhof sowie die Erweiterungsfläche mit einer Größe von ca. 1.80 ha.
- Das Gelände ist leicht hügelig, es fällt von Südost nach Nordwest ab.
- Der bestehende Friedhof hat einen großen Baumbestand und ist ausreichend bepflanzt.
- Geplante Nutzung
- Die Erweiterung wird als "Sondergebiet (Friedhof)" für Bestattungen genutzt. Nach den Vorgaben des Bebauungsplanes sind Erd-, Feuer- und naturnahe Bestattungen zulässig.
- Durch die im Bebauungsplan festgelegte Nutzung sind nur geringe Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten.
- Umweltaufnahmen
- Im Bereich des Bebauungsplanes werden keine Gebäude errichtet, die Wege werden als wassergebundene Decken mit einem Oberbau aus einer Kiestragschicht hergestellt.
- Auswirkungen auf die Umwelt wurden fachlich bewertet und in einem Umweltbericht zusammengefasst.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 15.8.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Absatz 1-BaGB. Der Satzungsschluss zum Bebauungsplan wurde am 15.8.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 3 BauGB offiziell bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten.
- Die Belange des speziellen Artenschutzes wurden durch die Relevanzprüfung ermittelt.

Peter Ozenrieder, 1. Bürgermeister

Peiting, 1.8.2021

Herzogsägmühle, September 2021

Bebauungsplan

der Gemeinde Peiting als Bebauungsplan Nr. 30 h "Friedhof Herzogsägmühle". Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 h "Friedhof Herzogsägmühle" umfasst Teilflächen aus den Grundstücken Fl.-Nr. 7823, 7826 und 7757 der Gemarkung Peiting.

Die Gemeinde Peiting erlässt auf Grund der §§ 1 bis 4 sowie § 10 Baugesetzbuch (BaG) des Art. 23 der Gemeindeordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Gründstücke (BanVO) diesen Bebauungsplan mit der amtlichen Bezeichnung Nr. 30 h "Friedhof Herzogsägmühle" als Satzung.

1. Art der Nutzung

Das Gebiet wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als "Sondergebiet (Friedhof)" festgesetzt.

2. Wege und Parkplätze

Wege sind in einer Regelmäßigkeit von 3 m auszuführen. Auf Einflächenungen, die Wege und Parkplätze sind als wassergebundene Decken mit einem Oberbau aus einer Kiestragschicht herzustellen.

3. Einfriedung

Sockellose Einfriedung mit mind. 10cm Bodenabstand für Kleinsäger, aus grünem Macheindraht, max. Höhe 1,40m.

4. Gründordnung

4.1 Gründordnung allgemein

Alle nachfolgend gründlich festgesetzten Pflanzungen sind nach der Herstellung artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der festgesetzten Mindestqualität zu erneuern. Mit den Genehmigungsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächenpflanzungsplan mit Angaben zu Einflächenungen und Oberflächenbelebungen (Materialien) einzureichen.

4.2 Bepflanzung Grünflächen

Das Gelände ist mit einer zwei- oder dreireihigen Baumhecke mit heimischen und autochthonen Gehölzen auf der Höhe der Schnittstelle der Erweiterung an den bestehenden Friedhof sind zwischen 01. Oktober und 25./29. Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März-September) durchzuführen. Ist vorauszusehen, dass die Zierennicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

V2: Die Schnittstelle im Bereich der Schnittstelle wird auf das absolute Maß reduziert.

V3: Der Raumbestand auf dem bestehenden Friedhofsgelände ist zu erhalten. V4: Zur Vermeidung von Beinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

5. Anordnung der Gräber

Die Gräber orientieren sich an den Wegeraden.



BEBAUUNGSPLAN Nr. 30h

"FRIEDHOF HERZOGSÄGMÜHLE"

Gezeichnet auf der Grundlage der Basisdaten der Bayerischen Vermessungswartung Stand 2015!

MASSTAB

1:1000

PLANUNG

Diakone München und Oberbayern
Innere Mission München e.V.
Geschäftsbereich Herzogsägmühle
Von-Kahl-Straße 1
86871 Peiting-Herzogsägmühle

HFB 675 / 917 (0,63m)

Unterschrift

Alpin 2021